

Antrag auf Wohngeld
(Mietzuschuss)An die/den
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
Bürgermeisterin/Bürgermeister*)

in _____

(Eingangsstempel)

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☐.
Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen. Erläuterte Zeilen
sind mit einem O versehen, wie z.B. Zeile ②.

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Erstantrag ☐Wiederholungsantrag wegen Ablaufs des Bewilligungszeitraums ☐Erhöhungsantrag ☐Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei
Änderung der Verhältnisse ☐Antragberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist das Familienmitglied mit
den höchsten Einkünften antragberechtigt.

① Antragstellerin/Antragsteller

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

(Staatsangehörigkeit)

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Ich bin Selbstständige/Selbstständiger ☐ Beamtin/Beamter ☐ Angestellte/Angestellter ☐ Arbeiterin/Arbeiter ☐
 Rentnerin/Rentner ☐ Pensionärin/Pensionär ☐ Studentin/Student ☐ Auszubildende/Auszubildender ☐
 sonstige Nichterwerbstätige/sonstiger Nichterwerbstätiger ☐ Arbeitslose/Arbeitsloser ☐

② Sind Sie oder ein Familienmitglied von Ihrem Familienhaushalt vorübergehend abwesend? ja ☐ nein ☐

(Das trifft z. B. häufig bei Handelsvertreterinnen/Handelsvertretern, Arbeiterinnen/Arbeitern auf Montage oder in Ausbildung befindlichen Personen zu.)

Falls ja, welches Familienmitglied?

(Name, Vorname)

3 Falls Sie Wohngeld für anderen als den Wohnraum in Zeile 1 beantragen:

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

4 Ich bin Hauptmieterin/Hauptmieter/Inhaberin/Inhaber einer Genossenschaftswohnung oder sonstige Nutzungsberechtigte/sonstiger Nutzungsberechtigter
 (z. B. Inhaberin/Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) ☐ Untermieterin/Untermieter ☐ Heimbewohnerin/Heimbewohner ☐
 Ich bewohne Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus ☐

5 Wer ist die Vermieterin/der Vermieter bzw. im Falle der Untervermietung die Hauptmieterin/der Hauptmieter des Wohnraums?

(Name, Anschrift)

6 Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, eingezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

7 Wann ist der Wohnraum erbaut worden und erstmals bezugsfertig geworden?

(Jahr)

Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Aus-
stattung tatsächlich geeignet sind.

Falls Sie diese oder weitere Fragen zum Wohnraum nicht beantworten können, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Vermieterin/Ihrem Vermieter in Verbindung.

8 Ist der Wohnraum nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand ausgebaut, umgebaut oder erweitert worden? ja ☐ nein ☐(Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung nur bei einem Kostenaufwand von mindestens
einem Drittel der Kosten des Neubaus einer vergleichbaren Wohnung vor.)

Falls ja, wann?

(Jahr)

9 Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? ja ☐ nein ☐10 Mein Wohnraum hat eine Gesamtfläche von _____ m².
Falls Sie Untermieterin/Untermieter sind, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Räume an, die Sie gemietet haben.Von der Gesamtfläche sind _____ m² anderen unentgeltlich oder entgeltlich (z. B. untervermietet) überlassen worden;
_____ m² werden ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt.

Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte den hierfür vorgesehenen besonderen Vordruck aus.

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 11 Der Wohnraum ist ausgestattet mit
 Sammelheizung (Zentral-, Block- oder Etagenheizung) ja ☐ nein ☐
 Bad oder Duschraum ja ☐ nein ☐
 12 Steht Ihnen ein unentgeltliches Wohnrecht zu? ja ☐ nein ☐
 13 Die **Miete**/das **Nutzungsentgelt** beträgt einschließlich der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge) monatlich _____ Euro.
 Dieser Betrag ist vom _____ an zu bezahlen.
 (Tag, Monat, Jahr)

Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören z. B. die Kosten der Sammelheizung und des Warmwassers. Die Kosten des Strom- oder Gasverbrauchs sind aber keine Nebenkosten. Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens gehören ebenfalls nicht zur Miete.
 Ebenso wenig gehören laufende Leistungen für persönliche Betreuung und Versorgung, die die Bewohnerin/der Bewohner eines Wohnheims zu entrichten hat, zur Miete. Bei Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern sind Angaben zur Miete nicht erforderlich; als Miete wird in diesen Fällen der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes zugrunde gelegt.

Falls Sie Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen, geben Sie bitte als Miete den Betrag an, den Sie für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten: _____ Euro.

- 14 Falls in der Miete **Nebenkosten** enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls Ihnen die jeweiligen Beträge nicht bekannt sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.
- | | | |
|---|-------|------|
| ☐ Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme | _____ | Euro |
| ☐ Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser | _____ | Euro |
| ☐ Untermietzuschläge | _____ | Euro |
| ☐ Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung | _____ | Euro |
| ☐ Zuschläge für Vollmöblierung | _____ | Euro |
| ☐ Zuschläge für Teilmöblierung | _____ | Euro |
| ☐ Zuschläge für Kühlschrankbenutzung | _____ | Euro |
| ☐ Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung | _____ | Euro |
| ☐ _____ | _____ | Euro |

Falls Sie neben der Miete Beträge für die eigenständige/gewerbliche Lieferung von Wärme/Warmwasser zu bezahlen haben:

Wie hoch sind die Leistungen monatlich insgesamt? _____ Euro

Wie hoch ist darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich? _____ Euro

- 15 Erhalten bzw. erhielten Sie bereits Wohngeld für anderen Wohnraum oder eine vergleichbare Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, von wem erhalten bzw. erhielten Sie die Leistung, bis wann und in welcher Höhe bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt?

(Name, Anschrift, Datum, Euro)

- 16 Bekommen Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber, Leistungen zur Mietpreisbegrenzung von öffentlich geförderten Wohnungen in hochverdichteten Großsiedlungen) oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, von wem, seit wann und in welcher Höhe monatlich?

(Name, Anschrift, Datum, Euro)

17 Zu meinem Haushalt rechnen nachstehende Familienmitglieder und andere Personen,

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch bestimmte steuerfreie Einkünfte. Diese sind in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) im Einzelnen aufgeführt. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln und mit ihrem **Bruttobetrag** ein, und zwar grundsätzlich die monatlichen Einkünfte bei der Antragstellung. Lassen sich verlässliche Aussagen über Ihre im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate ab der Antragstellung) zu erwartenden Einkünfte nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einkünfte), sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	geboren am	Familienstand (led., verh., getr. lebend, gesch., verw.)	Verwandschafts- verhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	z.Z. ausgeübter Beruf
1	Antragstellerin/Antragsteller				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

[illegible]

26 Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:		Antragstellerin/Antragsteller	Name, Vorname	Name, Vorname
a)	schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100	☐	☐	☐
b)	schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind	☐	☐	☐
c)	schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind	☐	☐	☐
d)	Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	☐	☐	☐

27 Ich bitte, das Wohngeld auszuzahlen an mich ☐ folgende Person ☐

(Name, Vorname, Anschrift)

auf das Konto Nr. bei der Bank, Sparkasse Bankleitzahl

28 Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter Zeile 17 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einkünfte als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin,

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für Einkommenserhöhungen und Verringerungen der Miete um mehr als 15 v.H.,
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Personen nicht mehr genutzt wird,
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall muss ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Antrag enthaltene Angaben werden auch für die Wohngeldstatistik verwendet; sie können ohne Namen und Anschrift der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden, soweit das nach § 35 des Wohngeldgesetzes erforderlich ist. Zulässig ist auch ein automatisierter Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zuständigen Stelle.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- a) Nachweis der Bruttoeinkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen).
- b) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Rentenanpassungsmitteilungen.
- c) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- d) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- e) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld.
- f) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsofferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- g) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltsberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule).
- h) Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), Feststellungsbescheid nach § 4 Abs. 1 SchwbG oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- i) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit.
- j) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, Rentenanpassungsmitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- k) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters.
- l) Mietquittungen.
- m) Erklärung der Vermieterin/des Vermieters über Mieterhöhungen.
- n) Nachweis über Untervermietung.

A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

— Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen —

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig** und **vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- ① Sie können einen **Antrag** auf Wohngeld stellen, wenn Sie Mieterin/Mieter, Untermieterin/Untermieter oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte/vergleichbarer Nutzungsberechtigter (Inhaberin/Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, Heimbewohnerin/Heimbewohner, Inhaberin/Inhaber eines miethähnlichen Dauerwohnrechts) sind. Ferner sind antragsberechtigt Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern, wenn sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen; ihnen stehen Eigentümerinnen/Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern gleich, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu. Auszubildende sind auch dann vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragsberechtigt sind ferner nicht Personen, die als **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

Das Sozialamt/die Kriegsopferfürsorgestelle kann die Bemessung des besonderen Mietzuschusses zurückstellen. Während des Zeitraums der Zurückstellung (längstens für sechs Monate) ist ein Antrag auf den allgemeinen Mietzuschuss nicht zulässig.

- ② **Vorübergehend abwesende Familienmitglieder** rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von Trennungsentschädigung, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- ⑪ Als **Sammelheizung** gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.

- ⑮ Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbeihilfen.

- ⑰ **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Nefte,
- Schwiegereltern, Schwiegenerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Nefte des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende **steuerfreie Einkünfte**:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 3.072 Euro jährlich),
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z. B. 325 Euro-Job),
- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag) (hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 1.550 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten 3.100 Euro),

- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z. B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witverrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall),
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind),
- die Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen).

- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld; Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung, Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung; ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314); ferner nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes; Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgeld.

Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist).

- der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzkohlenbaues, des Braunkohlentiefenbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene, Abfindungen,
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbetrag),
- die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege und bei vergleichbarer Unterbringung,
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergeleitet wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung) erfasst sind,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsrecht und Beiträge zur Deckung des Unterkunftsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen),
- steuerfreie Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-(Pensions-)Gesetze,

- die Hälfte der Unterhaltshilfe/Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, Reparationsschädengesetz und Flüchtlingshilfegesetz,
- steuerfreier Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
- allgemeine Leistungen und Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Für jede Einkommensart sind die **Werbungskosten/Betriebsausgaben** gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 1.044 Euro, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 51 Euro (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 102 Euro. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten als Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 600 Euro abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den **Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach den §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z. B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe).

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

- (20) Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Miete bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.
- (21) Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.
- (24) **Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:
 - a) bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
 - b) bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
 - c) bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.
- (26) Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 750 Euro abgesetzt werden.

**Anlage zum Antrag auf Wohngeld
(Mietzuschuss)**

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.

vom _____
bei entgeltlicher Überlassung des Wohnraums an
Dritte, insbesondere bei Untervermietung.

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Ich habe den Wohnraum seit dem _____ überlassen an:
(Tag, Monat, Jahr)

Name, Vorname

Der überlassene Wohnraum umfasst _____ m².
Für den überlassenen Wohnraum erhalte ich einschließlich Nebenkosten monatlich

_____ Euro

Falls in dem Betrag Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.

- | | |
|---|------------|
| ☐ Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme | _____ Euro |
| ☐ Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser | _____ Euro |
| ☐ Untermietzuschläge | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für Vollmöblierung | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für Teilmöblierung | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für Kühlschrankbenutzung | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für Stromverbrauch | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für Bett- und Tischwäsche | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für die Reinigung des Wohnraums | _____ Euro |
| ☐ Zuschläge für Verpflegung | _____ Euro |
| ☐ _____ | _____ Euro |

(Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

(Ort, Datum, Unterschrift der Untermieterin/des Untermieters, der/des Nutzungsberechtigten)